



FACHBEREICH **Beihilfe**

THEMATIK **Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen /  
Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in diesem Informationsblatt jeweils nur der Begriff Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme verwendet, die Ausführungen gelten in gleichem Maße auch für Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen.

### **1. Was ist eine Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme?**

In der Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme sollen vorhandene Erkrankungen der Mutter und des Kindes / der Kinder geheilt werden. Zu diesem Zweck halten sich Mütter und Kinder an einem Kurort, in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes oder einer anderen nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) als gleichwertig anerkannten Einrichtung auf und lassen sich dort stationär behandeln. Um eine als gleichwertig anerkannte Einrichtung handelt es sich, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 111 a SGB V zwischen der Einrichtung und der gesetzlichen Krankenkasse besteht.

### **2. Wann kann eine Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme als beihilfefähig anerkannt werden?**

Die Aufwendungen für eine Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die medizinische Notwendigkeit einer Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme muss amts- oder vertrauensärztlich festgestellt werden.
- b) Die ambulante ärztliche Behandlung und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort sind für die Erreichung der Rehabilitationsziele nicht mehr ausreichend.
- c) Im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren darf keine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt und beendet worden sein. Es sei denn nach dem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten ist eine Rehabilitationsmaßnahme aus medizinischen Gründen in einem kürzeren Abstand notwendig.

### **3. Wie ist der zeitliche Ablauf bei einer Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme?**

- a) Ihr behandelnder Arzt rät Ihnen zu einer Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme, bescheinigt Ihnen die Notwendigkeit und macht ggf. einen Vorschlag zum Ort und der Einrichtung.
- b) Sie senden Ihren -formlosen- Antrag auf Anerkennung der Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme mit der oben beschriebenen ärztlichen Bescheinigung an Ihre Beihilfestelle und geben dabei auch Name und Anschrift des für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamtes an, sofern Ihre Dienststelle nicht einen eigenen Vertrauensarzt beschäftigt.

- c) Die Beihilfestelle erteilt dem zuständigen Amts- oder Vertrauensarzt einen Untersuchungsauftrag. Die Kosten des Gutachtens trägt die Beihilfestelle in voller Höhe, sofern sie das Gutachten in Auftrag gegeben hat. Bei dieser Untersuchung soll festgelegt werden, wo die Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden soll.
- d) Nachdem der Beihilfestelle alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird der Antrag abschließend geprüft. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Maßnahme als beihilfefähig anerkannt.

**Wichtig:**

Wird die Maßnahme vor Anerkennung der Beihilfefähigkeit angetreten bzw. nach der Anerkennung nicht innerhalb von 4 Monaten begonnen, besteht nur ein eingeschränkter Anspruch auf Kostenerstattung, nämlich nur für ärztliche Leistungen, für ärztlich verordnete Arzneimittel sowie für ärztlich verordnete Heilmittel.

- e) Sie führen die Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme durch.
- f) Nach Abschluss der Maßnahme legen Sie die in diesem Zusammenhang angefallenen Rechnungen der Beihilfestelle zur Festsetzung der Beihilfe vor.

**4. Wie lange dauert eine Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme?**

Unterkunft und Verpflegung sind höchstens für 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) beihilfefähig.

**5. Welche Kosten sind beihilfefähig?**

Anlässlich einer anerkannten Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme sind folgende Kosten im Rahmen der Beihilfevorschriften grundsätzlich beihilfefähig (und können unter Berücksichtigung der genannten Eigenbehalte zum jeweiligen Bemessungssatz erstattet werden):

- a) ärztliche Leistungen
- b) ärztliche verordnete Arznei- und Verbandmittel  
Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um 10 % der Kosten, mindestens um 5 Euro, höchstens um 10 Euro, jeweils nicht um mehr als die tatsächlichen Kosten. Kinder sind von diesen Eigenbehalten befreit.
- c) ärztlich verordnete Heilmittel (bis zum jeweiligen beihilfefähigen Höchstbetrag)
- d) ärztlich verordnete Hilfsmittel  
Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um 10 % der Kosten, mindestens um 5 Euro, höchstens um 10 Euro, jeweils um nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.
- e) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe der Entgelte, die die Einrichtung einem Sozialleistungsträger in Rechnung stellt, unter Abzug eines Eigenbehalts von 10 Euro/Tag.
- f) Fahrtkosten bei An- und Abreise
  - Bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind die tatsächlich entstandenen Kosten beihilfefähig (jedoch maximal bis zur niedrigsten Klasse),
  - bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs sind 0,20 Euro je Kilometer beihilfefähig (maßgeblich ist die mit einem privaten Kraftfahrzeug üblicherweise zurückzulegende kürzeste Strecke zwischen der Wohnung und der Einrichtung).

Unabhängig von der Art der Beförderung werden aber nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme erstattet.

Bei der Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme handelt es sich um „eine“ Maßnahme mit der Folge, dass auch nur einmal die Fahrkosten als beihilfefähig anerkannt werden können; dies gilt nicht bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, wenn für das Kind / die Kinder gesonderte Fahrkosten entstehen.

g) Kurtaxe

h) ärztlicher Schlussbericht

i) Familien- und Haushaltshilfe

Ist möglich, wenn

- die den Haushalt führende Person eine Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme durchführt,
- im Haushalt eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

## 6. Was sollte ich sonst noch zum Thema wissen?

- a) Während die Aufwendungen für ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Kurort auf Beamte mit Dienstbezügen begrenzt sind, besteht diese Einschränkung bei Aufwendungen für Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen nicht. Somit haben auch diejenigen die Möglichkeit eine Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch zu nehmen,
- die aus familienpolitischen Gründen nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 Bundesbeamtengesetz ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.
  - Aber auch berücksichtigungsfähige Ehegatten, vorausgesetzt sie sind nicht gesetzlich krankenversichert und das Jahreseinkommen liegt unter 17.000 Euro.
- b) Für Kinder sind Aufwendungen auch dann beihilfefähig, wenn sie selbst nicht behandlungsbedürftig sind. Dann ist jedoch eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, wonach ihre Einbeziehung für den Erfolg der Maßnahme Voraussetzung ist (z. B. Unzumutbarkeit der Trennung von Mutter/Vater und Kind wegen besonderer familiärer Verhältnisse oder des Alters des Kindes, weil das Kind sonst nicht versorgt werden könnte).
- c) Wenn allein das Kind behandlungsbedürftig ist, handelt es sich nicht um eine Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme. In diesem Fall ist eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme für das Kind zu beantragen.
- d) Beamtinnen und Beamte erhalten für den Zeitraum der Rehabilitationsmaßnahme Sonderurlaub.
- e) Sofern die Einrichtung Vorkasse verlangt, kann ein Abschlag gewährt werden. Der dafür zu verwendende Vordruck steht auf der Internetseite [www.dienstleistungszentrum.de](http://www.dienstleistungszentrum.de) zur Verfügung, kann aber auch telefonisch bei der Beihilfestelle angefordert werden und sollte 14 Tage vor Beginn der Maßnahme dem Bearbeiter zur Anweisung vorliegen.
- f) Bei Schwerbehinderten sind auch Kosten einer Begleitperson in eingeschränkter Höhe beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt wird.

- g) Vor Beginn der Behandlung sollten Sie sich in jedem Fall bei Ihrer Krankenversicherung nach den dortigen Leistungen erkundigen, weil diese von den Leistungen der Beihilfe teilweise erheblich abweichen.
- h) Es wird dringend empfohlen, sich vor Durchführung der Maßnahme bei den in Frage kommenden Einrichtungen über die Abrechnungsmodalitäten zu informieren und sich anschließend, soweit noch Unklarheiten bestehen, mit der Beihilfestelle in Verbindung zu setzen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Beihilfestelle im Dienstleistungszentrum des Bundesverwaltungsamtes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam  
im Bundesverwaltungsamt  
- Dienstleistungszentrum -